

Förderrichtlinie

„Offene Jugendarbeit in Gemeinden“

1. Förderzweck, Fördergrundsätze

Der Auftrag an offene Jugendarbeit ist ein Beitrag zur Erziehung und Bildung und Begleitung von Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, die an traditionellen institutionellen Bildungs- und Betreuungsorten nicht erfüllt werden können.

Das Land Burgenland unterstützt die Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe und fördert Personalkosten für offene Jugendarbeit.

Förderbar sind Personalkosten für offene Jugendarbeit

- in betreuten Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendzentrum/Jugendtreff) oder
- in aufsuchenden Formen (mobile Jugendarbeit),

die auf eine Mindestdauer von 12 Monaten ausgerichtet ist.

Fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen (förderfähiges Personal):

- Fachhochschule für soziale Arbeit
- fachspezifische Hochschullehrgänge (Jugend- und Soziokulturarbeit etc.)
- fachspezifische Akademielehrgänge und deren Nachfolgeformen
- Bundesanstalt für Sozialpädagogik und deren Nachfolgeformen
- Kolleg für Sozialpädagogik
- Universitätsstudium im pädagogischen oder psychologischen Bereich (mit entsprechender Berufspraxis)
- Pädagogische Akademien und deren Nachfolgeformen (mit entsprechender Berufspraxis).

Bei mehreren Dienst- bzw. Auftragsnehmern/-innen ist eine geschlechtsparitätische Besetzung anzustreben.

Antragberechtigt sind burgenländische Gemeinden, die nach den oben beschriebenen Kriterien offene Jugendarbeit im Ort organisieren und selbst finanzieren.

Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Vorhaben.

Fördergelder des Landes Burgenland dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden. Das Land Burgenland übernimmt keine Ausfallhaftung, Abgangsdeckung oder Schuldendienste. Der Antrag muss vollständige Angaben zum Antragsteller enthalten.

Beiträge und Mitfinanzierungen von anderen Förderstellen des Landes Burgenland reduzieren den Förderbetrag nach dieser Richtlinie. Förderanträge und Förderzusagen, die Förderwerber nach Beantragung der Förderung gestellt bzw. erhalten haben, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu melden. Eine unterlassene, fehlerhafte oder unvollständige Meldung führt zum Förderausschluss.

Nicht im Rahmen dieser Richtlinie förderbar sind: verbandliche Jugendarbeit, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendcoaching, schulische Angebote (schulische Tagesbetreuung, Hort etc.), Lern- und Nachhilfeangebote, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen und Beschäftigungsprojekte.

2. Förderung

2.1 Förderstufe 1:

Euro 2.000,00/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten / Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
- mind. 5 Wochenstunden/mind. 1 Tag pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß der Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

Diese Förderstufe kann auch über ein gemeindeübergreifendes Projekt ausgelöst werden (zwei oder mehr Gemeinden teilen sich die Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten auf - mind. 2 Wochenstunden je Gemeinde. Förderung wird entsprechend der Öffnungszeiten / Einsatzzeiten aliquot aufgeteilt).

2.2 Förderstufe 2:

Euro 4.000,00/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten / Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
- mind. 10 Wochenstunden/mind. 1 Tag pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

Diese Förderstufe kann auch über ein gemeindeübergreifendes Projekt ausgelöst werden (zwei oder mehr Gemeinden teilen sich die Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten auf - mind. 2 Wochenstunden je Gemeinde. Förderung wird entsprechend der Öffnungszeiten / Einsatzzeiten aliquot aufgeteilt).

2.3 Förderstufe 3:

Euro 6.000,00/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
- mind. 15 Wochenstunden/mind. 2 Tage pro Woche
- Nachweis der fachlichen Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

2.4 Förderstufe 4:

Euro 8.000,00/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
- mind. 20 Wochenstunden/mind. 2 Tage pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit)

2.5 Sonderbonus für Gemeinden mit geringer Steuereinnahmen-Kopfquote

Für Gemeinden mit einer Steuerkraft-Kopfquote von unter 950 Euro/Jahr (Grundlage: Steuerkraftdaten des Rechnungsabschlusses der Gemeinde aus dem zweitvorangegangenen Jahr) erhöht sich die Förderhöhe um 20% ausgehend vom Ausgangsbetrag (ds. EURO 400,-- bei Förderstufe 1, EURO 800,-- bei Förderstufe 2, EURO 1.200,-- bei Förderstufe 3 und EURO 1.600,-- bei Förderstufe 4). Bei gemeindeübergreifenden Projekten steht der Sonderbonus-Anteil ausgehend von der Öffnungszeit/Einsatzzeit in der/den betreffenden Gemeinde/-n aliquot zu.

2.6 Aliquotierung bei nicht ganzjährigem Betrieb

Wird die nach dieser Richtlinie förderfähige offene Jugendarbeit unterjährig begonnen oder beendet, erfolgt die Förderung aliquot nach Wochen.

3. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mit Zahlungsbelegen (Kopie oder Scan) **und dem standardisierten Abrechnungsformular** (siehe Homepage www.ljr.at) bis **Ende März des Folgejahres** nachgewiesen werden. Auf Verlangen der Förderstelle sind die Zahlungsbelege im Original vorzulegen. Eine Gesamtjahresabrechnung ist vorzulegen. Diesem Nachweis ist auch ein Jahresbericht beizulegen. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden.

Die widmungsgemäße Verwendung wird von der Förderstelle geprüft. Der Förderungsempfänger hat auf Verlangen der Förderstelle das Recht auf Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.

4. Bestimmungen Burgenländisches Jugendschutzgesetz

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, für die Einhaltung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu sorgen.

5. Informationspflicht

Förderungsempfänger sind verpflichtet, in geeigneter Weise (Logo verfügbar als Download auf www.ljr.at) darauf hinzuweisen, dass sie vom Landesjugendreferat Burgenland unterstützt werden (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Gemeindezeitungen etc.).

6. Datenverarbeitung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Land Burgenland auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) berechtigt ist,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages oder Kontrollzwecke erforderlich ist;
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
- c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchzuführen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Land Burgenland in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung des Landes Burgenland informiert wurden.

Arten von personenbezogenen Daten, die vom Land Burgenland verarbeitet werden: Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche das Land Burgenland aufgrund des Förderungsantrags und der Berichte sowie Nachweise der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers und am Projekt/Vorhaben mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Beschäftigungsbeginn und -ausmaß, Personal- bzw. Honorarkosten etc.), Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt/Vorhaben (Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit etc.).

7. Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Geltungszeitraum

Diese Förderrichtlinie gilt vom 1.4.2021 bis 31.12.2022.

9. Verpflichtungen bei Antragstellung

Im Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.